**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 15 (1899)

Heft: 9

**Artikel:** Regelung des Submissionswesens

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576658

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brügge entnommen, wird einem elektrischen Strom von 1000 Volt Spannung ausgesetzt und soll dadurch rein und genießbar werden.

## Regelung des Submiffionswesens.

Die Berordnung, welche dem aargauischen Großen Rat über die Bergebung der Arbeiten und Lieferungen bes Staates und der Gemeinden, also über das Submissionswesen unterbreitet wird, hat im wesentlichen solgende Bestimmungen: Die Ausschreibung zur öffentlichen Konkurrenz wird für alle größeren Staats- und Gemeindearbeiten und Lieserungen obligatorisch erklärt und soll bei permanenten Lieferungen alljährlich wiederholt werden. Bei der Bergebung der Arbeiten follen in der Regel die Termine so gestellt werden, daß es auch dem kleinen Hand werker möglich wird, zu konkurrieren; insebesondere soll bei Lieserungen soviel als möglich und soweit die Verhältnisse es gestatten, auf Beschäftigung der Handwerker in den geschäftlich schlechten Jahreszeiten Rücksicht genommen werden. Größere Lieserz ungen sollen zu diesem Zwecke thunlichst in mehrere Lose zerlegt und in einzelnen Nummern ausgeschrieben Den öffentlichen Ausschreibungen sind genaue und ausführliche Plane und Beschreibungen zu Grunde zu legen. Alle Zeichnungen, Pläne und Vorschriften sollen so korrekt und detailliert sein, daß sie in allen Teilen verständlich sind. Eingaben nach Einheitspreisen sollen der Kegel bilden. Das Versahren der Auf- und Absteigerung von Voranschlagspreisen unter den Kon-turrenten nach Schluß des Eingabetermins ist unzulässig. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung oder Lieferung des im Vertrage ansgegebenen Quantums, und es soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr= oder Mindermaß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu ersolgen. Taglohnarbeit und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden ist, werden die ortsüblichen Preise berechnet. Werden bei der Ausstührung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieserungen die Dimensionen oder sonstige Ansorberungen, welche auf die Preis-berechnung von wesentlichem Einfluß sind, durch den Auftraggeber geändert, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr= oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertrags= preise in Berechnung kommt. Für alle Mehrleistungen, welche in den der Eingabe zu Erunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder den Mustervorlagen nicht enthalten find, und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten. Ueber sämtliche Angebote ist ein übersichtliches und vollständiges Verzeichnis anzulegen, in welches den Konkurrenten nach Bergebung der Arbeit oder Liefer= ung Einsicht zu gestatten ist. Alle Angebote sind bis nach der Vergebung geheim zu halten. Die einsgelangten Offerten sind durch Sachverständige zu prüs sen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Migverhältnis fteht, find außzuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 Broz. des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben; ebenso solche, deren Urheber den Arbeitern nachweisslich einen geringeren als den jeweils geltenden oder üblichen Lohnsatz besahlt. Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Borzug erhalten, deren Urheber genügende Ge=

währ für rechtzeitige und kunftgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden. Jede Behörde soll bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leiftungs= ind Bedingungen nach Moglichteit unter die leistungsfähigen und zuverlässigen Gewerbetreibenden verteilen und thunlichte Abwechslung besolgen. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten im Inland nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können. Kollektiveingaben von Berussgenossen sind thunlicht zu berücksichtigen. Auf die von gewerdlichen thunlichst zu berücksichtigen. Auf die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarise ist bei der Prüfung der Angebote nach Möglichkeit Kücksicht zu nehmen. Die Arbeiten und Lieferungen sollen durch die Behörden, wo immer möglich, direkt vergeben wer= ben. Da, wo dies nicht aussührbar ift, sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unteraktordanten ausführen lassen, die Unterakkorde zur Genehmigung vorlegen. Solche Unterakkorde sollen nur dann genehmigt werden, wenn der Hauptunternehmer den Arbeitern gegenüber die Garantie für ihre Lohnforderungen an Unterakkordanten übernimmt. Kautionen sollen nur bei größeren Arbeiten verlangt werden und 20 Proz. der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen ist der übliche Zins averzeigen. Fur Barkautionen ist der übliche Zins zu vergüten. Bei größeren Arbeiten sind in den Ber-trögen Makkingen trägen Abschlagszahlungen festzuseten. Wenn sich bei der Kontrolle über Arbeiten und Lieferungen Anstände ergeben, sollen dieselben durch Schiedsgerichte erledigt werden.

## Verschiedenes.

Unter der Firma "Berband ichweizerifder Dachdeder. geschäfte und Schieferhandlungen" hat sich, mit Sit in Zürich I, eine Genossenschaft gebildet, welche zum Zwecke hat, durch Abschluß von Verträgen mit Schiefers grubenbesitzern, Fabrikanten und Groffisten über Lieferung billiger und guter Waren ihren Mitgliedern diejenigen Vorteile zukommen zu laffen, welche zu ihrer ökonomischen Besserstellung und erfolgreichen Konkurrenz nötig sind. Jede handlungsfähige oder juriftische Person, welche sich mit in der Firma genannten Geschäften besaßt, kann burch Zeichnung, den Erwerb und die Einzahlung minsbestens eines Anteilscheines à Fr. 500, deren Zahl nicht beschränktist, Mitglied werden; weiterepekuniäre Leistungen durch dasselbe find nicht statutiert. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Aufnahmebeschluß bes Borstandes, der auch das Eintrittsgeld festsetzt, und der Austritt freiwillig durch schrittiger seirteljährliche Kündigung auf Schluß des Rechnungs= (Kalender=) Jahres, Ausschluß und Hinschied des Genossenschafters. Nach Deckung der Jahresunkoften für den Betrieb und die Verwaltung wird das Reinerträgnis dem Reserve= fonds zugewiesen, welcher zur Ausgleichung von Dividenden an die Anteilscheine, von Verluften und außer= ordentlichen Ausgaben dient. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ift ausgeschlossen. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vicepräsident und ein bis drei Beisibern, mählt den Vicepräsidenten aus seiner Mitte, vertritt die Genossenschaft nach außen, und es führen der Präsident oder der Vicepräsident je mit einem seiner übrigen Mitglieder zu zweien kollektiv die rechtsverbind= liche Unterschrift. Er wählt ferner einen Verwalter mit Einzelunterschrift und erteilt, wenn nötig, Kollektivpro-kuren, welche je mit einem der ersten beiden ausgeübt werden. Es sind: Präsident: Rudolf Schweizer in Winterthur; Bicepräfibent: Johann Fen in Zürich III, und Beisiger: Gottlieb Groß in Luzern und Gottlieb Rusterholz in Meilen und Berwalter: Oswald Häring in Zürich V. Geschäftslokal: Stampfenbachstraße 17.